

**Arbeitsordnung
des Landesjugendforums der
Jugendfeuerwehr Sachsen**



Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Zusammensetzung

§ 2 Wahlen

§ 3 Rechte und Pflichten der Landesjugendsprecher

§ 4 Grundlegendes zum Landesjugendforum

§ 5 Änderung der Arbeitsordnung

§ 6 Inkrafttreten der Arbeitsordnung

§ 1 Zusammensetzung

1.1 Das Landesjugendforum der Jugendfeuerwehr Sachsen besteht aus:

- zwei gleichberechtigten, demokratisch gewählten Landesjugendsprechern
- den demokratisch gewählten Stadt- und Kreisjugendfeuerwehrsprechern der Stadt- und Kreisjugendfeuerwehren in der Jugendfeuerwehr Sachsen sowie je einem Stellvertreter
- dem Fachbereichsleiter „Jugendpolitik“ der Jugendfeuerwehr Sachsen
- den durch die Landesjugendsprecher geladenen Gäste und Referenten
- interessierten Jugendlichen, die sich am Landesjugendforum beteiligen möchten

1.2 Die Stadt- und Kreisjugendsprecher können im Verhinderungsfall durch ein aus ihrem Stadt- bzw. Kreisjugendforum entsandtes Mitglied vertreten werden.

1.3 Werden auf Kreisebene neue Jugendsprecher gewählt, sind diese berechtigt, den/die Vorgänger zu den Treffen des Landesjugendforums mitzubringen, um von ihnen in ihr Amt eingeführt zu werden.

1.4 Stimmberechtigt bei Abstimmungen und Wahlen sind:

- die beiden Landesjugendsprecher
- jede Stadt- bzw. Kreisjugendfeuerwehr, vertreten durch die Stadt- bzw. Kreisjugendsprecher, mit je einer Stimme.

§ 2 Abstimmung und Wahlen

2.1 Das Landesjugendforum der Jugendfeuerwehr Sachsen wählt zwei gleichberechtigte Landesjugendsprecher für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl der Landesjugendsprecher erfolgt nach den demokratischen Wahlgrundsätzen in einem Wahlgang. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.2 Voraussetzung für die Wählbarkeit ist die Zugehörigkeit zu einer Jugendfeuerwehr. Der Kandidat sollte mindestens 14 und nicht älter als 21 Jahre alt sein. Empfehlenswert ist eine circa zweijährige Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr. Die beiden Landesjugendsprecher sollten nicht aus der gleichen Stadt- bzw. Kreisjugendfeuerwehr kommen.

- 2.3 Eine Wahl unter Abwesenheit des Kandidaten ist nur möglich, wenn der Geschäftsstelle der Jugendfeuerwehr Sachsen bis zum Beginn der Wahlveranstaltung eine schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten vorliegt, welche dessen Bereitschaft, das Amt des Landesjugendsprechers zu übernehmen, beinhalten muss.
- 2.4 Die beiden mit der höheren Stimmzahlen gewählten Kandidaten vertreten das Landesjugendforum der Jugendfeuerwehr Sachsen als Landesjugendsprecher. Haben mehrere Kandidaten die gleiche Stimmanzahl auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl statt.
- 2.5 Die Funktionen sollen sofern möglich paritätisch besetzt sein.
- 2.6 Tritt nur ein Kandidat zur Wahl an, entscheidet das Landesjugendforum zum nächsten Treffen, wie mit der vakanten Position verfahren werden soll.
- 2.7 Für Beschlüsse und Wahlen ist stets die einfache Mehrheit maßgebend.
- 2.8 Über Beschlussvorlagen kann offen abgestimmt werden. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds finden Abstimmungen und Wahlen geheim statt.
- 2.9 Sechs Monate vor Ablauf der Wahlperiode informieren die Landesjugendsprecher das Landesjugendforum darüber, dass eine Wahl ansteht. Mindestens sechs Wochen vor der Wahl sind die Einladungen dafür zu versenden. Die Landesjugendsprecher sollten Interessierten Kandidaten in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle und dem Landesjugendwart einen offenen Austausch anbieten, um Fragen und Erwartungen zu klären.
- 2.10 Die Wahlen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Nach vorherigem Beschluss im Landesjugendforum ist jedoch auch die Durchführung einer Briefwahl statthaft. Diese kann von den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesjugendforums beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Insbesondere ist eine Briefwahl zulässig, wenn von einer deutlich höheren Beteiligung als bei einer in Präsenz stattfindenden Wahl ausgegangen werden kann. Die Briefwahlunterlagen sind den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesjugendforums drei Wochen vor dem Wahltag zuzusenden. Die ausgefüllten Stimmzettel sind bis eine Woche vor dem Wahltag an die Geschäftsstelle zurückzusenden. Dort werden sie in einem geschlossenen Behältnis bis zur Auszählung am Wahltag aufbewahrt.
- 2.11 Bei Nichterfüllung der anvertrauten Aufgaben können die Landesjugendsprecher abgewählt werden. In diesem Fall sind der/die Betroffenen zu hören.

Ein entsprechender Antrag auf Abwahl muss von mindestens fünf Mitgliedern des Landesjugendforums unterzeichnet sein und zwei Wochen vor der nächsten Beratung des Landesjugendforums schriftlich den Landesjugendsprechern, sowie dem Fachbereichsleiter Jugendpolitik vorliegen. Die Betroffenen sind beim nächsten Landesjugendforum zu hören. Für die Abwahl eines Landesjugendsprechers ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 3 Rechte und Pflichten der Landesjugendsprecher

- 3.1 Als Landesjugendsprecher können alle Mitglieder der Jugendfeuerwehren der Kreise und kreisfreien Städte in Sachsen gewählt werden. Sie sollten nicht jünger als 14 und nicht älter als 21 Jahre alt sein. Die Kandidaten müssen keine Stadt- bzw. Kreisjugendsprecher sein.
- 3.2 Die Landesjugendsprecher vertreten das Landesjugendforum entsprechend der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen. Sie haben Sitz und Stimme in der Leitung der Jugendfeuerwehr Sachsen.
- 3.3 Ein Landesjugendsprecher darf innerhalb seiner Amtszeit zurücktreten, muss dies jedoch schriftlich begründen. Nach dem Rücktritt soll schnellstmöglich ein Treffen des Landesjugendforums stattfinden. Bis dahin bleibt die Stelle vakant. Das Landesjugendforum bestimmt dann zunächst einen kommissarischen Vertreter. Dafür ist die einfache Mehrheit ausreichend. Es schließt sich dann die Ausschreibung zur Wahl der zunächst kommissarisch besetzten Position an.

§ 4 Grundlegendes zum Forum

- 4.1 Das Landesjugendforum vertritt die Interessen der Jugendlichen der Jugendfeuerwehr Sachsen.
- 4.2 Die Arbeit des Landesjugendforums ist dem Fachbereich „Jugendpolitik“ der Jugendfeuerwehr Sachsen zugeordnet.
- 4.3 Das Landesjugendforum tagt mindestens zweimal im Jahr. Bei Bedarf können in Abstimmung mit dem Fachbereichsleiter „Jugendpolitik“ weitere Treffen durchgeführt werden. Die Tagungen des Landesjugendforums können unabhängig vom Landesjugendfeuerwehrausschuss stattfinden.
- 4.4 Über die Beratungen des Landesjugendforums ist ein Sitzungsprotokoll zu

erstellen. Dieses ist sowohl den Mitgliedern des Landesjugendforums als auch den Mitgliedern des Landesjugendfeuerwehrausschusses innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zu übersenden.

- 4.5 Das Landesjugendforum kann nach Absprache mit seinen Mitgliedern ausgewählte Jugendsprecher in Fremdgremien entsenden. Darüber sind der Landesjugendfeuerwehrwart und der Wehrleiter im Vorfeld zu informieren. Eine konstante Mitarbeit im Bundesjugendforum sollte garantiert werden.
- 4.6 Stellungnahmen in Fremdgremien müssen im Namen des Landesjugendforums und der Jugendfeuerwehr Sachsen getätigt werden und den Richtlinien und Zielen der Deutschen Jugendfeuerwehr sowie der Jugendfeuerwehr Sachsen entsprechen.

§ 5 Änderung der Arbeitsordnung

Die Arbeitsordnung kann auf Antrag eines Mitgliedes des Jugendforums in Abstimmung aller Jugendsprecher geändert beziehungsweise angepasst werden. Um die neue Arbeitsordnung zu bestätigen, genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Jugendsprecher. Diese Änderung ist der Leitung der Jugendfeuerwehr Sachsen vorzulegen und durch den Landesjugendfeuerwehrausschuss zu bestätigen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Arbeitsordnung für das Landesjugendforum der Jugendfeuerwehr Sachsen wurde am 07.02.2023 geändert und tritt mit Bestätigung im Landesjugendfeuerwehrausschuss am 09.02.2023 in Kraft.

Der Lesbarkeit halber wurde auf die weibliche Form verzichtet, schließt diese aber keinesfalls aus.